

Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg [et]c. [et]c. Fügen hiemit allen und jeden ... zu wissen ... Wie daß der am 31. Iulii. entstandener so bald nicht erhörter Würbel-Wind/ nicht allein an Häusern und Korn/ sondern auch an die Höltzung grossen schaden gethan. Wann dann hiedurch auch die Wege also befallen seyn sollen/ daß man an vielen Ohrten nicht Reiten oder Fahren kan ... : geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 5. Augusti. Anno 1685

[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747611>

Druck Freier  Zugang



1605. 5. Aug.

Christian **D**üdwig/
von **G**ottes Gnaden/
Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Vügen hiemit allen und jeden Unsern Beambten/ de-
nen von der Ritterschafft/ Bürgermeister und Rath in denen Städten/
und sonst Jedermänniglichen zu wissen/ es ist auch einem Jeden von selb-
sten bekandt/ Wie daß der am 21. Julij. entstandener so bald nicht erhörter
Wübel-Wind/ nicht allein an Häusern und Korn / sondern auch an die
Hölzung grossen schaden gethan. Wann dann hiedurch auch die Wege also
befallen seyn sollen/ daß man an vielen Orten nicht Reiten oder Fahren kan/
inbetracht sich schon viele hierüber sehr beschweret haben/ Und Wir dieses umb
den Reisenden Mann nicht auff zuhalten / remediret wissen wollen. Als be-
fehlen Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / gnädigst / und bey 100. Reichs-
thaler Fiscalischer Straffe ernstlich / daß Ihr also fort / und zwar so weit ei-
nes jeden District gebet / die Wege von den Niedergefallenen Bäumen / säu-
bern / und also zu dem ungehinderten Fahren und Reiten wieder nutzbar
machen / solches auch bey obenmentionirter Straffe nicht anders halten sollet.
Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für Schaden und Unge-
legenheit für zusehen hat. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel / und
geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 5. Augusti, Anno
1685.

5. Aug. 1685.

1007-7-20-1

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MMK - 4060 (13)³

1605. 5. Aug.

Christian **D**üdwig/
von **G**ottes Gnaden/
Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Sügen hiemit allen und jeden Unfern Beambten / den von der Ritterschafft / Bürgermeister und Rath in denen Städten / und sonst Jedermänniglichen zu wissen / es ist auch einem jeden von selbst bekandt / Wie das der am 31. Julij. entstanden Würbel-Wind / nicht allein an Häusern und Korhölzung grossen Schaden gethan. Wann dann hiedurch befallen seyn sollen / daß man an vielen Örten nicht in betracht sich schon viele hierüber sehr beschweret haben den Reisenden Mann nicht auff zuhalten / remediret werden Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / gnädiglicher Fiscalischer Straffe ernstlich / daß Ihr also fornes jeden District gebet / die Wege von den Niedergebern / und also zu dem ungehinderten Fahren und machen / solches auch bey obenmentionirter Straffe nicht Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und fürlegenheit für zusehen hat. Urkundlich unter Unfern geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / 1605.



5. Aug. 1605